



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2021 Nr. 34](#)

Veröffentlichungsdatum: 16.04.2021

Seite: 421

## 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Langenfeld

---

### 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Langenfeld

**Vom 16. April 2021**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 die 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Langenfeld, Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom 4. Februar 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-06\_RPÄ-139 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 ([GV. NRW. S. 430](#)), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 ([GV. NRW. S. 868](#)) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde), dem Kreis Mettmann sowie der Stadt Langenfeld zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 16. April 2021

Der Minister  
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

Dr. Alexandra R e n z

